

der Verfasser oder, wenn ein besonderer Verleger da ist, beide vereinigt, verlangen, daß sie ihnen ausgeliefert werden.

So soll auch derjenige, der sich in Nachdruck oder Vordruck schuldig gemacht hat oder der zum Verhandeln eines dänischen Verfassers außer dem Königreich ungesetzmäßig gedrucktes Werk eingeführt hat, oder wissentlich dasselbe verhandelt, dem Beeinträchtigten allen dadurch verursachten Schaden ersetzen, der namentlich nach dem Ladenpreise berechnet werden soll für eine so große Anzahl Exemplare von der letzten rechtmäßigen Ausgabe, wie bewiesen oder mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß von der ungesetzmäßigen Ausgabe abgegeben ist.

Dabei soll der Schuldige, sofern er nicht durch sein Verhalten eine höhere Strafe verschuldet haben möchte, 50 bis 1000 Rthlr. Brüche zahlen, welche Brüche jedoch für den, der sich nur mit dem Verhandeln dieser von einem Andern nachgedruckten oder eingeführten Schrift befaßt hat, auf 20 Rthlr. herabgesetzt werden kann.

## §. 21.

Unrechtmäßige öffentliche Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken soll mit einer Multe von 10 bis 200 Rthlr. bestraft werden, wobei der Schuldige dem Beeinträchtigten vollständigen Ersatz für den Schaden geben soll, den er dabei nach muthmaßlicher Wahrscheinlichkeit erlitten haben kann. Bei der Bestimmung des Ersatzes soll namentlich auf den Vortheil von der oder von den ungesetzmäßigen Vorstellungen gesehen werden.

## §. 22.

Die Belangung für Uebertretung dieses Gesetzes kann nur durch den Beeinträchtigten geschehen, und kann nur angenommen werden, wenn die Beeinträchtigung in Anspruch genommen wird binnen Jahr und Tag, nachdem die ungesetzmäßige Schrift öffentlich zum Verkauf angezeigt ist an dem Orte, wo die letzte rechtmäßige Ausgabe herausgekommen ist, oder nachdem die ungesetzmäßige Aufführung Statt gefunden hat.

## §. 23.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes können unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit durch königliche Anordnung ganz oder zum Theil zur Anwendung gebracht werden auf die anderwärts herausgegebenen Werke.

## §. 24.

Die Verordnung vom 7. Jan. 1741 wird aufgehoben. Dagegen bleiben die in Hinblick auf diese ältere Gesetzgebung gegebenen speciellen Privilegien und Verbote in Kraft, in so weit dadurch den Verfassern oder Andern in ihrem Namen größeres Recht, als das, welches durch gegenwärtiges Gesetz bestätigt wird, eingeräumt ist.

Wonach alle Beikommenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Unserem Schloß Frederiksborg, den 29. Decbr. 1857.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Siegel.

Frederik R.

(L. S.)

Krieger.

### Die Unterstützungscasse des Buchhandlungsgehilfen-Vereins zu Leipzig.

Es ist in diesen Blättern schon öfter davon die Rede gewesen, daß die Leipziger Buchhandlungsgehilfen in der letzten Zeit bedeutend mehr Vereinsgeist offenbaren, als dies bisher der Fall gewesen. Den deutlichsten Beweis hierzu liefert die Thatsache, daß das Verzeichniß der Mitglieder des Vereins augenblicklich 125 aufweist, während ihre Zahl zu Anfang des Wintersemesters nur aus circa 60 bestand.

Diese allgemeine Theilnahme ist um so freudiger zu begrüßen, als der Verein mit dem der Geselligkeit auch noch andere edlere Zwecke verbindet. Ein schönes Zeugniß hierfür legt die von demselben im Jahre 1848 gegründete Unterstützungscasse für hilfsbedürftige Buchhandlungsgehilfen ab. Sie soll einem Uebelstande begegnen, der dem Berliner Unterstützungsverein zu fern liegt, als daß er demselben abhelfen könnte. Es ist dies die momentane Hilflosigkeit außer Stelle befindlicher Gehilfen.

Wie oft kommt es vor, daß ein solcher Gehilfe sich aufs Geradewohl nach Leipzig begibt, weil er glaubt, von dort aus am sichersten und schnellsten ein Unterkommen zu finden. Ist dies auch in der Hauptsache richtig, so sind doch auch die Fälle nicht selten, daß sich nicht gleich eine passende Stelle findet, und sich dann der Aufenthalt in Leipzig in die Länge zieht.

Ist der Gehilfe nun nicht mit den ausreichenden Mitteln versehen, um die Kosten eines solchen unfreiwilligen Aufenthaltes auf die Dauer bestreiten zu können und mangelt es ihm an Bekanntschaften, um diese Mittel vorgestreckt zu erhalten, so sieht er sich natürlich in die größte Verlegenheit versetzt.

Angesichts dieses Uebelstandes und von dem Wunsche befeelt, demselben abzuheifen, hat der Gehilfenverein die Sache zu der seinen gemacht, indem er unter dem Namen „Unterstützungscasse“ einen von seinen Mitgliedern aufgebrachten Fond bildete. Er bietet somit dem in augenblicklicher Verlegenheit befindlichen Kollegen die hilfreiche Hand (Gesuche sind an den jedesmaligen Vorstand zu richten) und verhütet dadurch, daß pecuniäre Mittellosigkeit dessen Bemühungen um ein Unterkommen störe, wo nicht abbreche.

Dank darum den Gründern für den Zug wahrer Collegialität, von dem sie sich bei Gründung der Casse leiten ließen. Möge es derselben beschieden sein, recht viel Gutes zu wirken und möge die Theilnahme von Seiten der Mitglieder, die sich grade jetzt in so erfreulicher Weise kund gibt, stets dieselbe bleiben! D. —

### Miscellen.

Das „Circular an Deutschlands sämtliche Herren Verleger. Hamburg u. Altona, im Dec. 1857“. — Es dürfte kaum jemals ein ähnliches Circular im Buchhandel erschienen sein, und glücklicherweise rührt auch das in Rede stehende von keinem Buchhändler her. Wir enthalten uns irgend näher auf die darin gemachten Propositionen einzugehen, denn es würde überaus schwer fallen, dies mit Ruhe und Gemessenheit zu thun; wir wollen auch darüber nicht grübeln, wie es denkbar ist, daß ein gewissenhafter Jugendschriftsteller solche Propositionen öffentlich zu machen den Muth hat; wir wollen mit diesen Zeiten lediglich gegen die Voraussetzungen Protest einlegen, welche dem Circular zum Grunde liegen. Im Uebrigen dürfte es nicht fehlen, daß das Publicum nicht ohne die nöthige Aufklärung bleiben würde, falls es gewagt werden sollte, eine Nummer der sogenannten „Kritischen Blätter“ erscheinen zu lassen. W.

### Briefwechsel.

Herrn Hermann Schmidt in Rostock. — Wir haben selbst schon mit Bedauern bemerkt, daß Ihre zwei Anzeigen ähnlichen Inhalts in ein und derselben Nummer zum Abdruck gekommen sind. Es ist dadurch entstanden, daß eine Anzeige, welche erst sub 2911 stand, durch eine andere ersetzt werden mußte, deren Revision uns im Drange des Druckes nicht mehr möglich war.

Herrn Dr. G. H. in St. — Ihr gefälliger Beitrag „Ein Nachdruck“ verfolgt zwar zunächst persönliche Interessen und gehörte daher unter die Inserate. Doch wo Ihnen die gerichtliche Abhandlung nicht möglich ist, so sind wir gern bereit, Ihrer sittlichen Rüge durch Aufnahme in den Richtamtlichen Theil mehr Nachdruck zu geben; wir werden dem ebemöglichst nachkommen.